

Nachweis der Fahreignung

Bei cerebralen Anfällen oder einer Epilepsie sollte unbedingt durch eine fachärztliche Stellungnahme geklärt und schriftlich bestätigt werden, ob die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen noch gegeben sind. Es darf keine wesentliche Rückfallgefahr von Anfallswiederholungen mehr bestehen. Die vorgeschriebenen Sperrfristen für eine Anfallsfreiheit müssen eingehalten werden.

Ein klinischer Neuropsychologe kann feststellen, ob neben den Anfällen bzw. der Epilepsie keine zusätzlichen fahrrelevanten psychischen Einschränkungen bestehen. In diesem Rahmen kann auch beurteilt werden, ob durch die Medikamente eine fahrrelevante Minderung des Reaktionsvermögens bzw. der Aufmerksamkeitsleistungen hervorgerufen wird. Wenn die psychische Leistungsfähigkeit ausreicht, kann eine befürwortende Beurteilung schriftlich bescheinigt werden.

Auf einen Blick:

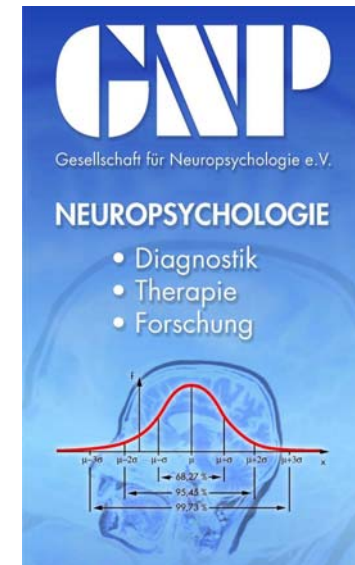
- bei cerebralen Anfällen / Epilepsie besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- es müssen Mindestanforderungen an die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit erfüllt werden
- die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit darf nicht anfallsartig versagen
- durch Medikamente darf keine fahrrelevante Minderung des Reaktionsvermögens hervorgerufen werden
- vorgeschriebene Sperrfristen der Anfallsfreiheit müssen eingehalten werden
- durch eine fachärztliche Stellungnahme kann geklärt werden, ob die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen noch gegeben sind
- ein klinischer Neuropsychologe kann eine Beurteilung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen.

Kontakt:

Kraftfahreignung bei cerebralen Anfällen und Epilepsie

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

GNP Arbeitskreis Fahreignung
September 2007



GESCHÄFTSSTELLE

Postfach 11 05 • 36001 Fulda

Tel. 06 61 / 9 01 96 65

Email: fulda@gnp.de

Internet: www.gnp.de

Epilepsie

Eine stabile körperliche und geistige Leistungsfähigkeit ist eine sehr wichtige Voraussetzung für die Fahr-eignung. Cerebrale Anfälle oder eine Epilepsie können in unterschiedlichen Formen und Ausprägungsgraden auftreten. Bei bestimmten Formen der Epilepsie kann es anfallsartig jederzeit zu einem Versagen der o.a. Voraus-setzung kommen. Solange solche Anfälle noch auftreten können, ist eine sichere Beherrschung des Kraft-fahrzeuges nicht möglich.



Viele Patienten mit cerebralen Anfällen müssen Medikamente gegen ihre Erkrankung einnehmen. Diese Medi-kamente können das Reaktionsver-mögen soweit verändern, dass die Fahreignung vermindert wird.

Für die verschiedenen Formen cerebraler Anfälle bestehen je nach Fahrerlaubnisgruppe Fahrverbote oder bestimmte Sperrfristen mit Anfallsfreiheit, die eingehalten werden müssen. Darüber hinaus müssen die Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit auch bei der Einnahme von Medikamenten erfüllt sein.

(vergleiche Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung 2000).

Rechtssituation und Vorsorgepflicht



Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen stabil gegeben sein (§2 Abs.4 StVG).

Bei bestimmten Formen der Epilepsie ist laut Gesetz die Fahreignung des Erkrank-ten in Frage gestellt oder aufgehoben (§11 und §46 sowie Anlage 6 FeV).

Die Fahrerlaubnisbehörde erhält in der Regel keine Meldung über eine Epilepsie. Dann findet auch keine amtliche Kontrolle der Fahreignung statt. In diesem Fall verbleibt der Führerschein ungeprüft beim Kraftfahrer.

Nach dem Gesetz besteht trotzdem eine Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei einer Epilepsie Fahreignung besteht. Sperrfristen müssen eingehalten werden. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen **nicht gefährdet** werden. Es besteht eine **Vorsorgepflicht** (§2 Abs.1 FeV)!

StVG = Straßenverkehrsgesetz
FeV = Fahrerlaubnisverordnung

Anforderungen an die körperliche/psychische Stabilität

Beim Vorliegen komplex-fokaler sekundär generalisierter oder generalisierter Anfälle besteht grundsätzlich keine Fahreignung. Unter bestimmten Bedingungen und bei Einhaltung von Sperrfristen für die Anfallsfreiheit wird eine ausreichende Stabilität angenommen. Hinweise für Sperrfristen der Fahrerlaubnisgruppe 1 sind folgender Tabelle zu entnehmen.



Klasse A, B, M, L, T und S

Motorrad, Auto, Mofa, Traktor, Leichtkraftfahrzeug

Ausnahmen	Sperrfristen
einmaliger Anfall	3-6 Monate
Gelegenheitsanfall	3-6 Monate
Anfälle bis zu 2 Wochen nach Hirn-OP/Verletzung	6 Monate
ausschließlich schlafgebundene Anfälle	3 Jahre
bleibende einfache fokale Anfälle ohne relevante Ausdehnung	1 Jahr
mindestens 2 komplex-fokale oder generali-sierte Anfälle innerhalb eines Jahres	1 Jahr 2 Jahre bei langjähri-ger bisher therapie-resistenter Epilepsie
Anfallsrezidiv	6 Monate
Beenden der medikamentösen Behandlung	Dauer des Absetzens und danach noch 3 Monate

(weitere notwendige Bedingungen siehe Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung 2000, Kapitel 3.9.6).

Für Fahrerlaubnisgruppe 2 (Lkw, Fahrgast-beförderung) gelten wesentlich höhere Anforderungen (in der Regel 5 Jahre Anfallsfreiheit, und zwar OHNE Medikamente)!